

Satzung zur Änderung der Anlage Entgelttarif zu § 13 der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster vom 03.04.2014. Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Nutzungsentgelte des Entgelttarifs nach § 7 Abs. 1 der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster werden wie folgt geändert:

1. Das Nutzungsentgelt beträgt für jeden Markttag auf den Marktplätzen mit städtischer Reinigung

1. für alle Geschäfte außer Imbiss- und Ausschankbetriebe	
1.1 Ohne Stromversorgung je angefangener Meter Verkaufsfrent	3,83 €
1.2 Zuschlag für Saisonbeschicker je angefangener Meter Verkaufsfrent	2,16 €

2. Das Nutzungsentgelt beträgt für jeden Markttag auf den Marktplätzen ohne städtische Reinigung

2. für alle Geschäfte außer Imbiss- und Ausschankbetriebe	
2.1 Ohne Stromversorgung je angefangener Meter Verkaufsfrent	2,16 €
2.2 Zuschlag für Saisonbeschicker je angefangener Meter Verkaufsfrent	2,16 €

3. Für Imbiss- und Ausschankbetriebe auf den Marktplätzen beträgt das Nutzungsentgelt für jeden Markttag je angefangener Meter Verkaufsfrent

3.1 Bei Märkten ohne Reinigung/ohne Strom	7,55 €
3.2 Bei Märkten mit Reinigung/ohne Strom	9,23 €

4. Für die von den Imbiss- und Ausschankbetrieben genutzten Freiflächen wird ein Entgelt für jeden Markttag in Höhe von 0,25 € je m² genutzter Freifläche erhoben.

5. Für das Bereitstellen eines Stromanschlusses ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 10,79 € pro Monat zu entrichten.

Artikel 2

Die Nutzungsentgelte des Entgelttarifs nach § 7 Abs. 1 der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster werden wie folgt um Ziffer 6 ergänzt:

6. Für das Abstellen von zum Betreiben von Marktständen auf dem Wochenmarkt am Domplatz unabdingbarer Fahrzeuge (insbesondere Kühlkoffernhänger) wird eine Pauschale für jeden Markttag in Höhe von 15,00 € erhoben.

Artikel 3

Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.